

IFR Offenlegung

zum 30. September 2025

Daiwa Capital Markets Deutschland GmbH



Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht.....	4
1.1	Grundlegendes.....	4
1.2	Struktur	4
1.3	Geschäftsbereiche	5
1.4	Grundlegendes zur Offenlegung.....	6
2	Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Artikel 53 IFR)	7
2.1	Definition ESG-Risiken	7
2.2	ESG-Risikoprofil.....	8



Abkürzungsverzeichnis

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BVV	BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes
CET1	Hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1</i>)
CFO	Chief Financial Officer
CRO	Chief Risk Officer
CRR	Kapitaladäquanzverordnung (<i>Capital Requirements Regulation</i>)
D&I	Diversität und Inklusion
DCMD	Daiwa Capital Markets Deutschland GmbH
DCME	Daiwa Capital Markets Europe Limited
DCME-Gruppe	DCME inkl. Tochtergesellschaften / Niederlassungen
DSGI	Daiwa Securities Group Inc.
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ESG-Risiken	Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken
ExKo	Exekutiv Komitee
FOR	Anforderung an die fixen Gemeinkosten (<i>Fixed Overheads Requirements</i>)
FWI	Frühwarnindikatoren
GF	Geschäftsführer
ICAAP	Internes Kapitaladäquanzverfahren (<i>Internal Capital Adequacy Assessment Process</i>)
IFD	Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (<i>Investment Firms Directive</i>)
IFR	Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (<i>Investment Firms Regulation</i>)
IVV	Institutsvergütungsverordnung
K-ASA	K-Faktor bzgl. der verwahrten und verwalteten Vermögenswerte (<i>K Factor regarding Assets Safeguarded and Administered</i>)
K-AUM	K-Faktor bzgl. in der Anlageberatung betreuter Vermögenswerte von Kunden (<i>K Factor regarding Assets under Management</i>)
K-CMG	K-Faktor bzgl. geleisteter Einschüsse für Clearing Geschäfte

	(<i>K Factor regarding Clearing Margin Given</i>)
K-CMH	K-Faktor bzgl. gehaltener Kundengelder (<i>K Factor regarding Client Money Held</i>)
K-COH	K-Faktor bzgl. der bearbeiteten Kundenaufträge (<i>K Factor regarding Client Orders Handled</i>)
K-CON	K-Faktor bzgl. Konzentrationsrisiko (<i>K Factor regarding Concentration Risk</i>)
K-DTF	K-Faktor bzgl. täglicher Handelsströme (<i>K Factor regarding Daily Trading Flow</i>)
KFA	K-Faktor Anforderung
K-NPR	K-Faktor bzgl. der Nettopositionsrisiken (<i>K Factor regarding Net Position Risk</i>)
KPI	Wesentliche Leistungsindikatoren (<i>Key Performance Indicators</i>)
K-TCF	K-Faktor bzgl. dem Ausfall einer Handelsgegenparteien (<i>K Factor regarding Trading Counterparty Default</i>)
KWG	Kreditwesengesetz
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MiFID II	Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (<i>Markets in Financial Instruments Directive</i>)
RAS	Risk Appetite Statement
RCSA	Selbstbeurteilung der Risiken und Kontrollen (<i>Risk & Control Self-Assessment</i>)
RiKo	Risiko Komitee
RLF	Risk Limit Framework
RMF	Risk Management Framework
RtC	K-Faktoren für Kundenrisiken (<i>Risk-to-Client</i>)
RtF	K-Faktoren für Firmenrisiken (<i>Risk-to-Firm</i>)
RtM	K-Faktoren für Marktrisiken (<i>Risk-to-Market</i>)
SREP	Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess (<i>Supervisory Review and Evaluation Process</i>)
T1	Tier 1
T2	Tier 2



VL	Verteidigungslinie
WpIG	Wertpapierinstitutsgesetz
WVV	Wertpapierinstituts- Vergütungsverordnung



1 Übersicht

1.1 Grundlegendes

Seit dem 26. Juni 2021 gilt eine neue Aufsichtsregelung für Wertpapierfirmen, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (*Markets in Financial Instruments Directive*, „MiFID II“) zugelassen sind. Dieser neue Rahmen, der in der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (*Investment Firms Regulation*, „IFR“) und der Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (*Investment Firms Directive*, „IFD“) festgelegt ist, überarbeitet das aufsichtsrechtliche Regelwerk für Wertpapierfirmen erheblich. Maßgeschneiderte Regelungen für Wertpapierfirmen wurden, gestützt auf die Grundsätze der Risikorelevanz und –verhältnismäßigkeit, eingeführt. Je nach der Klassifizierung gibt die neue Regelung eine Reihe von Vorschriften in Bezug auf Risikomanagementziele, Kapitalanforderungen, finanzielle und aufsichtsrechtliche Berichterstattung, interne Unternehmensführung und Vergütung vor.

Gemäß § 1 Wertpapierinstitutsgesetz („WpIG“) unterliegt die Daiwa Capital Markets Deutschland GmbH („DCMD“ oder „die Gesellschaft“) seit dem 26. Juni 2021 dem WpIG. Nach § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 17 WpIG, ist DCMD als mittleres Wertpapierinstitut eingestuft und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) reguliert.

Die Offenlegung ist ein wichtiger Bestandteil der IFR, da sie die Transparenz und das Vertrauen in den Markt erhöht und Interessengruppen und Marktteilnehmern einen Einblick in die Führung von Unternehmen gewährt.

1.2 Struktur

DCMD ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Daiwa Capital Markets Europe Ltd („DCME“) mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich (zusammen „DCME-Gruppe“). DCME ist wiederum eine Tochtergesellschaft der Daiwa Securities Group Inc. („Daiwa Group“ oder „DSGI“), eine der größten Wertpapierhandels- und Finanzdienstleistungsgruppen in Japan. Eine Daiwa-Holdinggesellschaft ist DCME und DSGI zwischengeschaltet.



Die Gesellschaft wurde gegründet, um es der Daiwa Group zu ermöglichen, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) weiterhin Finanzdienstleistungen für die in der EU ansässige Kunden anzubieten. Ziel ist es auch, von dieser neuen Basis in Kontinentaleuropa aus weitere Kunden und Geschäftsbeziehungen zu gewinnen.

Die Geschäftsbereiche der DCMD sind unterteilt in globale Produktbereiche mit Berichtslinien zu den EMEA-Bereichsleitern und den globalen Bereichsleitern auf Gruppenebene.

Die Kerngeschäftsfelder entsprechen den Geschäftsfeldern des Konzerns und umfassen Aktien, Anleihen, Internationale Wandelanleihen, Platzierung von Anleihen (Investment Banking) und das Angebot damit verbundener Finanzdienstleistungen (im Wesentlichen Finanzanalysen) für europäische institutionelle Investoren.

1.4 Grundlegendes zur Offenlegung

Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Offenlegungsvorschriften des Art. 46 IFR / § 54 WpIG erstellt.

- **Kategorisierung der Gesellschaft:** DCMD erfüllt die WpIG / IFR-Kriterien für ein mittleres Wertpapierinstitut (Klasse 2).
- **Umfang:** Die Gesellschaft ist verpflichtet, nur auf Einzelunternehmensbasis (DCMD solo) offenzulegen.
- **Stichtag:** Diese halbjährliche Offenlegung wurde zum 30. September 2025 erstellt.
- **Häufigkeit:** Diese Offenlegung zum Halbjahr deckt ausschließlich Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken („ESG-Risiken“) ab, welche halbjährlich offenzulegen sind (gemäß Artikel 53 IFR).
- **Ort:** Dieses Dokument wird auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht: www.de.daiwacm.com
- **Verantwortlichkeit:** Dieses Dokument wurde von der Finanz- und Risikomanagementabteilung von DCMD erstellt. Das Dokument wird von DCMD-Management geprüft und genehmigt. Dieses Dokument wurde nicht von den externen Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft geprüft.



2 Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Artikel 53 IFR)

Gemäß Art. 53 IFR, müssen ab dem 26. Dezember 2022 Wertpapierfirmen, die die in Art. 32 Abs. 4 IFD genannten Kriterien nicht erfüllen, Informationen über ESG-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Übergangsrisiken wie in dem in Art. 35 IFD genannten Bericht definiert, offenlegen.

Wie in der Offenlegung für das letzte Geschäftsjahr dargelegt, erfüllt DCMD nicht die Kriterien des Art. 32 Abs. 4 IFD und muss daher halbjährlich (Art. 53 IFR) eine Offenlegung zu ESG-Risiken vornehmen.

2.1 Definition ESG-Risiken

2.1.1 ESG-Risiken

ESG-Risiken sind definiert als Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Firma haben kann.

ESG-Risiken sind keine eigenständige Risikoklasse, sondern Risikotreiber innerhalb bestehender Risikoarten.

2.1.2 Umweltrisiko

Umweltrisiko ist das Risiko negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder zukünftigen Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die Gegenparteien oder angelegte Vermögenswerte des Instituts ergeben.

Physisches Risiko ist eine Unterkategorie des Umweltrisikos und bezieht sich auf die derzeitigen oder zukünftigen Auswirkungen der physischen Effekte von Umweltfaktoren. Physische Risiken können entweder als akut eingestuft werden, wenn sie aus wetter- oder klimabedingten Ereignissen und einer akuten Zerstörung der Umwelt (z. B. Überschwemmungen oder Hitzewellen) resultieren, oder als chronisch, wenn sie aus einer fortschreitenden Veränderung des Klimas und der Wettermuster oder aus einem allmählichen Verlust von Ökosystemen (z. B. steigender Meeresspiegel) entstehen.

Transitionsrisiko ist eine weitere Unterkategorie des Umweltrisikos und bezieht sich auf die derzeitigen oder zukünftigen Auswirkungen des Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft. Zu diesen zählen beispielsweise ein verändertes Kundenverhalten oder politische Änderungen zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel.



2.1.3 Sozialrisiko

Sozialrisiko ist das Risiko negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder zukünftigen Auswirkungen von Sozialfaktoren auf die Gegenparteien oder angelegte Vermögenswerte des Instituts ergeben.

2.1.4 Unternehmensführungsrisiko

Unternehmensführungsrisiko ist das Risiko negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder zukünftigen Auswirkungen von Unternehmensführungsfaktoren auf die Gegenparteien oder angelegte Vermögenswerte des Instituts ergeben.

2.2 ESG-Risikoprofil

Innerhalb des Marktrisikos könnten ESG-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Transitionsrisiken, negative Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines Emittenten haben, was sich wiederum negativ auf den Preis seiner Wertpapiere auswirken könnte. Da DCMD alle Geschäfte auf „Back-to-Back-Basis“ mit seiner Muttergesellschaft abwickelt und somit kein Marktrisiko trägt, haben ESG-Risiken im Marktrisikoprofil des Unternehmens keine erhöhte Bedeutung.

Im Rahmen des Kreditrisikos könnten ESG-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Übergangsrisiken, negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gegenparteien von DCMD haben, was wiederum zu einer Herabstufung des Ratings und einer Verminderung der Fähigkeit einer Gegenpartei, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber DCMD nachzukommen, führen könnte.

Angesichts der sehr kurzen Dauer der finanziellen Handelsverpflichtungen (Geschäfte werden mit Standardabwicklungsbedingungen, z. B. T+2, durchgeführt) und der Tatsache, dass ESG-Risiken in der Regel nur einen allmählichen Einfluss auf die Finanzlage oder das Rating der Kontrahenten der DCMD haben, haben ESG-Risiken im Kreditrisikoprofil des Unternehmens keine erhöhte Bedeutung.

ESG-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Übergangsrisiken, können als Risikotreiber in allen anderen wesentlichen Risikokategorien des Unternehmens wirken. Angesichts des Geschäftsmodells von DCMD, des Back-to-Back-Handelsmodells, sowie des Top-Down- und Bottom-Up-Bewusstseins des Unternehmens für ESG, haben ESG-Risiken jedoch keine erhöhte Bedeutung innerhalb der anderen wesentlichen Risiken des Unternehmens.

